



## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 9/2019“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Gasfernleitungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Realisierung eines neuen Netzkopplungspunktes [REDACTED] mit einer technischen Leistung in Höhe von ca. 4.800 Nm<sup>3</sup>/h.

Hierzu sollen mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme drei Teilmaßnahmen umgesetzt werden. Zum einen soll im Netz der Antragstellerin eine Verbindungsleitung zur Bereitstellung der oben genannten Kapazitäten über das überregionale Leitungssystem Bocholtz-Xanten mit einer Länge von ca. 5 m, einem Nenndruck von 70 bar sowie einem Nenndurchmesser von ca. 150 mm errichtet werden (Teilmaßnahme a)). Zudem soll eine neue Ausblaseleitung mit einer Länge von ca. 20 m, einem Nenndruck von 70 bar sowie einem Nenndurchmesser von 100mm zur Entspannung und Belüftung des Leitungssystems errichtet werden. Zu dieser Teilmaßnahme gehört ebenfalls die Erstellung einer Druckstufentrennung mit einer Länge von ca. 8 m zwischen zwei Transportsystemen der Nenndruckstufen von 25 und 70 bar sowie einem wechselnden Nenndurchmesser bis 300 mm, die bei Außerbetriebnahmen, Schäden und betrieblichen Maßnahmen eine wechselseitige Aufspeisung der Leitungssysteme ermögliche (Teilmaßnahme b)). Außerdem soll eine neue Anschlussleitung mit einer Länge von ca. 35 m, einem Nenndruck von 70 bar sowie einem Durchmesser von ca. 150 mm errichtet werden (Teilmaßnahme c)).

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass [REDACTED] den Anschluss an das Transportnetz der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.08.2019 beantragt habe. [REDACTED]

[REDACTED] werde an dem neuen Netzkopplungspunkt eine neue GDRM-Anlage errichten, über welche die Belieferung ihres [REDACTED] erfolgen solle. Zum Anschluss der GDRM-Anlage an das Transportnetz der Antragstellerin werde eine neue Anschlussleitung errichtet (Teilmaßnahme c)). Diese Anschlussleitung solle an die dort vorhandene Leitung der Antragstellerin [REDACTED] angebunden werden. Da die Leitung [REDACTED] aktuell jedoch an ein bereits ausgelastetes Leitungssystem der Nenndruckstufe 25 bar eingebunden sei, erfordere die Versorgung [REDACTED] zwei weitere Teilmaßnahmen. Durch eine Verbindungsleitung zwischen zwei nebeneinanderliegenden Netzen der Antragstellerin solle der Gasmehrbedarf durch das ebenfalls dort vorhandene 70 bar-System (anstelle des ausgelasteten 25 bar-Systems) bereitgestellt werden (Teilmaßnahme a)). Der Bau der neuen Verbindungsleitung ermögliche eine dauerhafte Verbindung der beiden Netze der Antragstellerin anstelle der aktuell installierten Notfallversorgung, bei der eine Überspeisung nur mithilfe einer manuell anzuschließenden mobilen Ausrüstung erfolgen könne. Aufgrund der verschiedenen Druckstufen der beiden zu verbindenden Netze der Antragstellerin werde ferner der Einbau einer Druckstufentrennung im Bereich Aachen, Grüner Weg, erforderlich. Dafür werde ein vorhandener Leitungsabschnitt umstrukturiert, um eine physische Trennung der unterschiedlich abgesicherten Leitungssysteme zu schaffen. Hierzu sei sowohl die Errichtung eines Ausblasesystems zur Entspannung und Belüftung des Leitungssystems als auch die Installation einer Überspeisemöglichkeit (Druckstufentrennung), die bei Außerbetriebnahmen, Schäden und betrieblichen Maßnahmen eine wechselseitige Aufspeisung der Leitungssysteme ermögliche, erforderlich (Teilmaßnahme b)). Die neue Anschlussleitung soll

errichtet werden, um [REDACTED] an das Transportnetz der Antragstellerin anzuschließen und um den dadurch entstehenden zusätzlichen Kapazitätsbedarf unter anderem bei den angeschlossenen Letztverbrauchern bedienen zu können. Damit stelle das Projekt einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG dar.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll ebenfalls im Jahr 2020 stattfinden.

Die Antragstellerin hat ca. [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. [REDACTED] entrichte für die Herstellung der Anschlussleitung (Teilmaßnahme c)) einen Anschlusskostenbeitrag in Höhe von 100 % der tatsächlichen Nettoherstellungskosten zzgl. eines Weiterberechnungszuschlags von 11,5 %.

Die Antragstellerin hat am 27.08.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 2/2019“ sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2019 beantragt. Die fristgerechte Stellung des Antrags sei nicht möglich gewesen, da die Investition erst mit Schreiben [REDACTED] vom 13.08.2019, bei der Antragstellerin eingegangen am 14.08.2019, hinreichend absehbar gewesen sei.

Mit Schreiben vom 07.07.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 29.07.2020 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, bei der negativ angehörten Teilmaßnahme c) handle es sich um eine Erweiterungsinvestition, da im Zuge der Herstellung des Anschlusses der Regionetz GmbH ein größeres Kapazitäts- bzw. Transportmengen-volumen geschaffen sowie die physikalische Netzlänge vergrößert werde. Die Teilmaßnahme c) stelle auch einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes dar, da der Netzkopplungspartner [REDACTED] zusätzlichen Bedarf an Kapazitäten an dem neu zu errichtenden Netzkopplungspunkt [REDACTED] habe. Es handle sich nicht um einen Netzanschlusspunkt zum Anschluss eines einzelnen Anschlussnehmers, sondern um einen neuen Netzkopplungspunkt zum Anschluss eines nachgelagerten Verteilnetzes. [REDACTED] habe im Rahmen der internen Bestellung die Möglichkeit, das Potential eines Netzkopplungspunktes zu nutzen und das dem Netzkopplungspunkt über die zugeordnete Gasanlage nachgelagerte Verteilnetz entsprechend auszubauen. [REDACTED]

[REDACTED] Die im Rahmen der Teilmaßnahme c) zu errichtende Anschlussleitung diene also der Versorgung vieler über diese Anlage angeschlossener Netzkunden. [REDACTED] sei in ihrer Rolle als weiterverteilender Netzbetreiber somit gerade nicht alleiniger Nutznießer der zu erstellenden Anschlussleitung. Die Anschlussleitung komme allen über das [REDACTED] versorgten Endverbrauchern zu Gute und darüber hinaus ggf. weiteren Netzkunden. Die [REDACTED] werde die Kosten aus dem an die Antragstellerin zu leistenden Anschlusskostenbeitrag auch nicht selber tragen, sondern über die Netzentgelte an die von ihr versorgten Endkunden weiterberechnen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 03.09.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 05.08.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Zwar wurde die in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV vorgesehene Frist von der Antragstellerin für den vorliegenden Antrag nicht eingehalten, ihr ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2019 zu gewähren.

Nach der Regelung in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV hätte der Antrag spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur gestellt werden müssen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen. Danach hätte die Antragstellerin den Antrag bis zum 31.03.2019 stellen müssen.

Dem Antrag der Antragstellerin vom 27.08.2019 auf eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand wird stattgegeben, indem die Wiedereinsetzung zum 31.03.2019 gewährt wird. Die Antragstellerin hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und hat innerhalb dieser Frist die Beantragung der Investitionsmaßnahme nachgeholt. Außerdem konnte sie glaubhaft machen, dass sie die Frist unverschuldet versäumt hat, da die verbindliche Information zur Herstellung eines Gasnetzanschlusses in Nordrhein-Westfalen „Projekt Nr. 9/2019“ durch die [REDACTED] erst mit Schreiben vom 13.08.2019 erfolgte und somit eine Antragstellung zum 31.03.2019 nicht möglich war.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 9/2019“ wird genehmigt, soweit er die

Teilmaßnahmen a) und b) betrifft. Hinsichtlich der Teilmaßnahme c) wird der Antrag abgelehnt.

### **I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition**

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei den dem Antrag zu Grunde liegenden Teilmaßnahmen a) und b) um Erweiterungsinvestitionen handelt, da das Kapazitäts- bzw. Transportmengenvolumen und die physikalische Netzlänge durch neue Infrastruktur erhöht werden.

Hinsichtlich der Teilmaßnahme c), dem Bau einer Anschlussleitung zur Realisierung eines neuen Netzkopplungspunktes mit der Regionetz GmbH, kann dahinstehen, ob es sich um eine Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestition handelt. Denn jedenfalls sind die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen des § 23 Abs. 1 ARegV nicht gegeben. Es handelt sich nicht um eine Investition in das Fernleitungsnetz, sondern um den Anschluss eines Kunden, hier der [REDACTED], an dieses Netz.

### **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die Antragstellerin hat in Bezug auf die Teilmaßnahmen a) und b) hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die Umsetzung der Teilmaßnahmen a) und b) aus einer zu erwartenden Nachfrage auf der Ausspeiseseite resultieren. Zur Versorgung [REDACTED] muss eine Umstrukturierung der

Netzinfrastruktur zur Gewährleistung der technischen Sicherheit vorgenommen werden. Die neue Anschlussleitung soll an die dort vorhandene Leitung der Antragstellerin [REDACTED] angebunden werden. Da die [REDACTED] aktuell jedoch an ein bereits ausgelastetes Leitungssystem der Nenndruckstufe 25 bar eingebunden ist, muss der Gasmehrbedarf durch das ebenfalls dort vorhandene 70 bar-System (anstelle des ausgelasteten 25 bar-Systems) bereitgestellt werden (Teilmaßnahme a)). Der beantragte Bau der neuen Verbindungsleitung zwischen diesen beiden Systemen ermöglicht eine dauerhafte Verbindung der beiden Netze der Antragstellerin anstelle der aktuell installierten Notfallversorgung, bei der eine Überspeisung nur mithilfe einer manuell anzuschließenden mobilen Ausrüstung erfolgen kann. Aufgrund der verschiedenen Druckstufen der beiden zu verbindenden Netze der Antragstellerin wird ferner der Einbau einer Druckstufentrennung im Bereich Aachen, Grüner Weg, erforderlich. Dafür wird ein vorhandener Leitungsabschnitt umstrukturiert, um eine physische Trennung der unterschiedlich abgesicherten Leitungssysteme zu schaffen. Hierzu ist sowohl die Errichtung eines Ausblasesystems zur Entspannung und Belüftung des Leitungssystems als auch die Installation einer Überspeisemöglichkeit (Druckstufentrennung), die bei Außerbetriebnahmen, Schäden und betrieblichen Maßnahmen eine wechselseitige Aufspeisung der Leitungssysteme ermöglicht, erforderlich (Teilmaßnahme b)).

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der beantragten Anschlussleitung (Teilmaßnahme c)) liegen die Genehmigungsvoraussetzungen dagegen nicht vor. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich bei der beantragten Maßnahme weder um eine Netzausbaumaßnahme, die dem Anschluss von Stromerzeugungsanlagen nach § 17 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dient i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, noch um einen ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV genehmigungsfähigen Netzanschluss von LNG-Anlagen nach § 39b der Gasnetzzugangsverordnung.

Die Maßnahme ist auch nicht nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV notwendig zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG. Die vorliegend allein in Frage kommende Notwendigkeit für den bedarfsgerechten Netzausbau ist nicht gegeben.

Bei der Teilmaßnahme c) handelt es sich nicht um den Ausbau des Fernleitungsnetzes, sondern um den Anschluss eines einzelnen Kunden, [REDACTED] an dieses Netz. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Endkunden oder wie im vorliegenden Fall um einen Weiterverteiler handelt. Die Abgrenzung von Netzanschlussmaßnahmen und Netzausbau erfolgt nach der Funktion der Betriebsmittel. Somit sind alle Betriebsmittel, die allein vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer genutzt werden und allein diesem zu Gute kommen, als Betriebsmittel des Netzanschlusses einzustufen.<sup>1</sup> Mit der Teilmaßnahme c) soll eine neue Anschlussleitung mit einer Länge von ca. 35 m zur Realisierung eines Gasnetzanschlusses (neuer Netzkopplungspunkt) [REDACTED] errichtet werden. Der Anschluss weiterer Anschlussnehmer neben [REDACTED] an diese Anschlussleitung ist nicht vorgesehen. Ein solcher Netzanschluss ist für die Funktionsfähigkeit des übrigen Fernleitungsnetzes unerheblich. Es handelt sich demnach um einen Netzanschluss, der alleinig den wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Anschlussnehmers zu Gute kommt. Die Tatsache, dass

---

<sup>1</sup> Hartmann, in: Danner/Theobald, Kommentar Energierecht, § 17 Rn. 93 f.; Bourwieg, in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar EnWG, § 17 Rn. 19a.

hinter dem Netzverknüpfungspunkt weitere Kunden [REDACTED] an deren Verteilnetz angeschlossen werden, vermag an dieser Einstufung nichts zu ändern.

Aus diesem Grund ist die Kostenübernahme durch den Anschlusspetenten in Form eines 100prozentigen Anschlusskostenbeitrags, wie er bereits im Antrag durch die Antragstellerin benannt wird, für die Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer gerechtfertigt. Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für reine Netzanschlüsse ist von § 23 ARegV nicht erfasst.

Der Ordnungsgeber wollte bei der Regelung des § 23 ARegV Investitionsmaßnahmen nur für den Netzausbau, nicht aber für den Netzanschluss ermöglichen. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Norm, wonach nur Investitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze genehmigungsfähig sind, als auch aus dem Normzweck. Die Einführung der Investitionsbudgets für Übertragungs- und Fernleitungsnetze wurde damit begründet, dass diese aufgrund technischer Gegebenheiten und gesetzlicher Vorgaben eine Sonderrolle im Rahmen der Anreizregulierung einnehmen und auf sie durch gesetzliche Anforderungen in erheblichem Umfang zusätzliche Aufgaben zukommen, die erhöhte Kosten verursachen (BR-Drs. 417/07, S. 66f.). Dabei steht die Transportfunktion des Fernleitungsnetzes im Vordergrund. Ein reiner Netzanschluss an das Fernleitungsnetz, wie er vorliegend unstreitig gegeben ist, rechtfertigt aus Sicht des Ordnungsgebers offensichtlich gerade keine vergleichbare Sonderbehandlung, zumal dieser nicht mit zusätzlichen Kosten für die Antragstellerin verbunden ist. Die Kosten für den Netzanschluss werden entsprechend der gesetzlichen Regelung voll vom Anschlussnehmer getragen bzw. über die Netzentgelte an die von diesem versorgten Endkunden weiterberechnet. Diese Grundentscheidung hat der Ordnungsgeber zuletzt bei der Einführung des Regelbeispiels für den Netzanschluss von LNG-Anlagen durch die am 20.06.2019 in Kraft getretenen Art. 2 der Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland bekräftigt. In der Verordnungsbegründung stellt er ausdrücklich klar, dass es sich um eine Ausnahmenvorschrift von der grundsätzlichen Regel handelt, da Netzanschlüsse grundsätzlich vom Anschlussnehmer zu zahlen sind – entweder, weil sie im Auftrag des Anschlussnehmers durch Dritte errichtet werden oder über Netzanschlusskostenbeiträge, die an den Netzbetreiber zu zahlen sind (BR-Drs. 138/19, S. 19). Die Einordnung eines vom Netzbetreiber mit dem Anschlusspetenten in seiner Ausgestaltung verhandelbaren Netzanschlusses als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteil, der dem Effizienzvergleich entzogen ist, hat der Ordnungsgeber bewusst nicht getroffen.

### III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme a) und b) ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 27.08.2019 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbe-

standteile einhergehen. Die Verbindungsleitung, die Druckstufentrennung sowie die Ausblaseleitung werden nach den Ausführungen der Antragstellerin komplett neu errichtet. Es werden keine bestehenden Anlagengüter ersetzt.

### **C. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2020. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 27.08.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2022 zu befristen.

### **D. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

#### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind und für die keine Kostenübernahmeregelung durch Dritte getroffen wurde. Das bedeutet, dass eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Teilprojekts c) nicht vorgenommen werden darf.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand

der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 27.08.2019 mit Wiedereinsetzung zum 31.03.2019 und damit verbundener Kostenwirksamkeit zum 01.01.2020 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

## **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird

verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

#### **E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

##### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu

überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **F. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

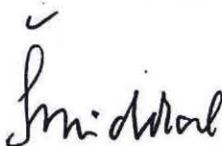
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer